



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 6. Juli 2021 den Schwellenwert von 10 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat. Damit gelten ab Mittwoch, 7. Juli 2021, die Regelungen der Inzidenzstufe 1.

Begründung:

§ 1 Absatz 3 CoronaVO sieht vor, dass das zuständige Gesundheitsamt in den Fällen des § 1 Absatz 2 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt macht, sobald der für eine Inzidenzstufe maßgebliche Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim liegt an den nach § 22 CoronaVO maßgeblichen Tagen, das heißt seit dem 2. Juli 2021, nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 10.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus den vom Landesgesundheitsamt in seinen COVID-Lageberichten dargestellten Sieben-Tage-Inzidenzwerten des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 6. Juli 2021

gez.

Peter Polta

Landrat